

**Bericht und Antrag
des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Tourismusförderungsgesetz**

16-42

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage für ein Tourismusförderungsgesetz. Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Einleitung

Der Tourismus nimmt einen wichtigen Platz in der Wirtschaft des Kantons Schaffhausen ein. Trotz grundsätzlich breiter Zustimmung war es in den vergangenen Jahren jedoch nicht möglich, die Förderung dieses Wirtschaftszweigs auf eine solide rechtliche Basis zu stellen. Im Herbst 2015 wurde eine Vorlage für ein neues Gesetz von der Stimmbevölkerung äusserst knapp abgelehnt. Mit Ablauf des alten Erlasses per Ende 2015 entfiel damit ab 2016 jegliche gesetzliche Förderung des Tourismus. Die mit der touristischen Vermarktung beauftragte Organisation, «Schaffhauserland Tourismus» (SHLT), stand deshalb Ende 2015 vor einer existentiellen Krise. Mit einschneidenden Sparmassnahmen und dank einer vom Kantonsrat gesprochenen einmaligen Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 250'000 Franken kann die Tourismusförderung 2016 in reduziertem Umfang weitergeführt werden.

Nach dem Nein zum Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation wurde von über 1'500 Unterzeichnenden in einer kurzfristig eingereichten Volksmotion «Gegen den Kahlschlag im Tourismus» verlangt, dass sich der Kantonsrat nochmals mit der Tourismusförderung auseinandersetzt. Ende Januar 2016 stimmte der Kantonsrat diesem Anliegen deutlich zu und erteilte dem Regierungsrat den Auftrag, ein neues Gesetz zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen vorzulegen. Aufgrund der politischen Debatte muss dabei der Beitrag des Kantons gegenüber den Vorjahren deutlich reduziert ausfallen. Die teilweise Kompensation dieser Mittelreduktion soll über leicht höhere Beherbergungstaxen erfolgen, welche auf die Gäste überwältzt werden können. Solche Taxen sind auch in anderen Kantonen üblich. Zudem sollte die Tourismusförderung mehr auf die Erreichung von Wirkungszielen geknüpft werden. Diese Vorgaben wurden in der nun vorgelegten Vorlage berücksichtigt.

Der Regierungsrat ist weiterhin davon überzeugt, dass der Kanton Schaffhausen eine professionelle Dachorganisation braucht, die eine touristische Drehscheibe in der Anbieter- und Gäste-Kommunikation darstellt und übergeordnet das Destinationsmanagement für den ganzen Kanton und seine

Tourismusdestinationen betreibt. Wenn es nicht gelingt, die Mitfinanzierung der Tourismusförderung auf eine neue und breitere Basis zu stellen und die in den letzten Jahren eingeleiteten Vermarktungsmassnahmen fortzusetzen, wird Schaffhausen auf der touristischen Bildfläche bald keine wesentliche Rolle mehr spielen.

II. Entwicklung der Tourismusförderung

Die Tourismusförderung in Schaffhausen durchlief in den vergangenen Jahren verschiedene Stationen: In der *ersten Generation* (1998 bis ca. 2000) fokussierte sie sich auf den Aufbau der Marke Schaffhausen und die Aufgabenteilung zwischen der damals neuen kantonalen Tourismusorganisation und den lokalen Verkehrsvereinen.

Die *zweite Generation* (ca. ab 2001) orientierte sich zunehmend an den heute im Mittelpunkt stehenden Zielen und Aufgaben. Sie intensivierte die Koordination der Angebote und legte den Fokus auf den Verkauf. Neben Dienstleistungen mit einem direkten Nutzen für die touristischen Leistungsträger wurden vermehrt auch Service public Leistungen für die Gesamtregion Schaffhausen erbracht und das überregionale Marketing, unter anderem mit überregionalen Kooperationen und Kampagnen, ausgebaut. Es wurden auch verstärkt Service public Leistungen in Form von lokaler Gästebetreuung angeboten.

Die *zukünftig* mit der Tourismusförderung beauftragte Organisation wird zwar an dieser Arbeit anknüpfen, muss aber die Leistungsfelder optimieren und sich an (Wirkungs-) Zielen orientieren. Dazu hat auch eine von SHLT eingesetzte Task Force Überlegungen angestellt und das Ergebnis im Februar 2016 publiziert. Verbesserungsvorschläge sind unter anderem: Optimierung der Leistungsfelder, Ausrichtung des überregionalen Marketings auf Wirkungsfelder, stärker lokal finanzierte Tourist Offices, Weiterführung des Gruppengeschäftes, Preiserhöhungen zwecks möglichst eigenwirtschaftlicher Stadtführungen, aber auch Ausarbeitung einer Variante, wie die Organisation bei fehlenden kantonalen Beiträgen zukünftig aufgestellt werden sollte.

III. Neukonzeption der Rechtsgrundlage

Mit dem Nein zum Tourismusgesetz im Oktober 2015 und der Streichung des kantonalen Beitrages von 450'000 Franken fehlen ab 2016 substanzielle Mittel zur Weiterführung der touristischen Vermarktungsaktivitäten. Dank kurzfristiger Sparmassnahmen der heute mit der Promotion von Schaffhausen beauftragten Organisation SHLT – insbesondere durch Stellenabbau und Reduktion der Öffnungszeiten in den Tourist Offices Schaffhausen und Stein am Rhein einerseits und der vom Kantonsrat bewilligten Überbrückungsfinanzierung von 250'000 Franken andererseits - können die Arbeiten 2016 noch weitergeführt werden. Damit bleibt Zeit – wenn auch nur sehr wenig –, um für die Tourismusförderung nachhaltige Lösungen zu finden.

Nachdem der Kantonsrat im Januar 2016 die Volksmotion «Gegen den Kahlschlag im Tourismus» für erheblich erklärt hat, besteht der Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen gesetzlichen Vorlage zur

Tourismusförderung. Das neue Gesetz soll aber – dies wurde in der Ratsdebatte deutlich – nicht nur den kantonalen Beitrag deutlich reduzieren, sondern muss sich vor allem an (Wirkungs-) Zielen orientieren, die festlegen, was der Kanton für seine Förderbeiträge erhält. Übereinstimmung herrschte im Rat in Bezug auf eine Beherbergungstaxe von Fr. 2.50 bis Fr. 3.- pro Übernachtung. Ebenso herrschte Konsens darüber, dass der Beitrag des Kantons gegenüber dem abgelehnten Gesetz deutlich zu reduzieren sei und dass dieser nicht als Pauschalsubvention, sondern als Beitrag mit klar definierten Leistungszielen auszurichten sei. Diese Vorgaben wurden in der nun vorgelegten Vorlage berücksichtigt.

1. Die wesentlichen Neuerungen

Während die bisherige Tourismusförderung ihren Schwerpunkt darauf auslegte, die touristischen Kräfte im Kanton zu bündeln, steht neu die *Umsetzung von konkreten Zielen im Vordergrund*. Deren Finanzierung ist nutzerorientiert und richtet sich danach, ob die erzielten Wirkungen primär dem Kanton und seinen Gemeinden oder den Beherbergungsbetrieben respektive den touristischen Leistungsträgern zugutekommen. Verfolgt werden:

- a) Die Erzielung von mittelbaren Effekten aus dem Tourismus, indem die Wahrnehmung der Qualitäten des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination – und damit auch als Wirtschafts- und Wohnstandort – beeinflusst wird (Mitfinanzierung durch Kanton und Gemeinden);
- b) Die Erzielung von unmittelbaren Effekten aus dem Tourismus, d.h. es resultieren direkte Wertschöpfungseffekte, beispielsweise durch die Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen (Finanzierung durch Beherbergungsabgabe).

Hiervon abgeleitet ergeben sich folgende konkrete und auf die Schaffhauser Verhältnisse zugeschnittene Ziele:

- a) Verbesserung der Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als attraktive Natur-, Kultur- und Genusserlebnisregion;
- b) Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen und Steigerung der Wertschöpfung.

Die *Fördermassnahmen* zur Erreichung der festgelegten Ziele bestehen aus finanziellen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und aus der Beherbergungstaxe. Die Förderbeiträge sind nutzerorientiert und richten sich danach, ob die erzielten Wirkungen primär dem Kanton und seinen Gemeinden oder den Beherbergungsbetrieben respektive den touristischen Leistungsträgern zugutekommen.

Schliesslich werden im Gesetz verschiedene *Voraussetzungen definiert*, die erfüllt sein müssen, dass die Förderbeiträge an eine Tourismusorganisation ausgerichtet werden, welche die gesetzlichen Ziele umzusetzen hat. Zentral sind dabei ein bestehendes, auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele, entsprechende Strukturen und fachliche

Fähigkeiten und die angemessene Beteiligung an der Umsetzung mit eigenerwirtschafteten Mitteln. Wie unter dem alten Recht wird dabei davon ausgegangen, dass die Höhe der eigenerwirtschafteten Mittel der Tourismusorganisation etwa gleich hoch ist wie die gesamten Förderbeiträge. Auch gibt es inskünftig keine Tourismusorganisation mit dem Prädikat "kantonal" mehr.

2. Die Neuerungen im Überblick

Gesetz vom 4. Mai 2015 - abgelehnt an der Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015	Neuer Vorschlag für die Jahre 2017 ff.
Gesetz über Beiträge an die kantonale Tourismusorganisation	Tourismusförderungsgesetz
Gesetz definiert nur Anforderungen an eine kantonale Tourismusorganisation	Gesetz definiert Anforderungen an eine Tourismusorganisation und (Wirkungs-) Ziele
Organisation bewirbt sich als kantonale Tourismusorganisation	Organisation bewirbt sich als Tourismusorganisation mit Konzept zur Umsetzung der Ziele
Wirkungsziel (im Marktbearbeitungskonzept definiert):	Wirkungsziele (explizit im Gesetz verankert): - Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als Natur-, Kultur- und Genuss-Erlebnisregion (mittelbare Wirkung)
erhebliche Stärkung eines wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus	- Erhöhung der Verweildauer der Gäste und Steigerung der Wertschöpfung (unmittelbare Wirkung)
Pauschalsubventionen: Kantonsbeitrag Fr. 450'000.- Gemeindebeiträge Fr. 260'000.- (Fr. 4.- bzw. Fr. 2.-) Beherbergungsabgaben Fr. 2.- pro Nacht	Fördermassnahme (an Umsetzung des Konzepts geknüpft): Kantonsbeitrag Fr. 250'000.- Gemeindebeiträge Fr. 260'000.- (Fr. 4.- bzw. Fr. 2.-) Beherbergungsabgaben Fr. 2.50 pro Nacht
Kantons-, Gemeinde- und Beherbergungsbeiträge gehen telquel an kantonale Tourismusorganisation (auf Basis LV zur Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts)	Splitting der Beiträge abhängig von Ziel: - Wahrnehmung des <u>Kantons und der Gemeinden</u> ist Service public / erzielt mittelbar Nutzen/Wertschöpfung -> Kantons- und Gemeindebeiträge - Erhöhung Verweildauer/Wertschöpfung erzielt unmittelbaren Nutzen (bei touristischen Leistungsträgern) -> Beherbergungsabgabe
Beherbergungsabgabe wird von kantonalen Tourismusorganisation eingezogen	Beherbergungsabgabe wird von Tourismusorganisation eingezogen

IV. Ziele und nutzerorientierte Finanzierung

1. Festsetzung von (Wirkungs-) Zielen

Die mit der Tourismusförderung beauftragte Organisation muss dem Kanton ein klares Konzept vorlegen, wie die erwarteten Wirkungen in Bezug auf die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen übergeordneten Wirkungsziele erreicht werden sollen.

- a) Die Verbesserung der Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als attraktive Natur-, Kultur- und Genusserlebnisregion.
- b) Die Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen und die Steigerung der Wertschöpfung.

Diese übergeordneten Vorgaben werden in einer auf längstens vier Jahre befristeten Leistungsvereinbarung durch detaillierte und messbare Ziele konkretisiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mittelbare Effekte schwerer quantifizierbar sind als unmittelbare Effekte. Gleichwohl werden in der Leistungsvereinbarung aber auch bei den mittelbaren Effekten quantifizier- und messbare Indikatoren im Hinblick auf die Zielerreichung bezeichnet werden müssen, anhand derer die Leistungen der Tourismusorganisation gemessen werden können.

Dank einer wirkungs- respektive leistungsorientierten Förderung soll und kann die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Tourismus erhöht und die Wertschöpfung im Kanton Schaffhausen nachhaltig gesteigert werden:

2. Anspruchsgruppen und damit verbundene Handlungsebenen

Anspruchsgruppen des Schaffhauser Tourismus sind:

- Die *Schaffhauser Bevölkerung* kennt und nutzt die vielfältigen Angebote der Tourismusorganisation
- *Regionale, nationale und internationale Tagestouristen* besuchen nicht nur Rheinfall, Schaffhausen, die Schifffahrt und Stein am Rhein, sondern lernen die breite Angebotsvielfalt unserer Region kennen
- *Geschäftsreisende* erleben die Region Schaffhausen als attraktive Destination für Seminare, Tagungen und Kongresse
- Die *touristischen Leistungsanbieter in der Region* profitieren von längeren Aufenthaltszeiten, attraktiven Gästeprofilen und damit einer grösseren Wertschöpfung. Die überregionale Ausstrahlung und die professionelle Kommunikation ermöglichen Investitionen zum Leistungsausbau
- *Medienschaffende* berichten dank professioneller Betreuung durch die Schaffhauser Tourismusorganisation über Schaffhausen und die vielfältigen Angebote
- *Reiseveranstalter* haben einen professionellen Ansprechpartner für die Information über die Angebote und für den Einkauf touristischer Leistungen

Damit verbunden müssen auf verschiedenen Handlungsebenen Leistungen angeboten werden:

Neben solchen, die direkt für die touristischen Leistungsanbieter – von der Hotellerie bis zur Schifffahrt – erbracht werden müssen, gibt es eine *übergeordnete Handlungsebene*, welche von den einzelnen touristischen Akteuren nicht abgedeckt werden kann, welche aber für die Vermarktung der Region von entscheidender Bedeutung ist. Diese Leistungen im Sinne eines *Service public* sind nötig, um unsere Region als Ganzes darzustellen und sie integral zu vermarkten. Konkret geht es darum, den Kanton Schaffhausen und seine Gemeinden, Veranstaltungen und Freizeitangebote etc. breitgefächert zu präsentieren. Dabei profitiert auch die einheimische Bevölkerung von zahlreichen kostenlosen Dienstleistungen. Kanton und Gemeinden profitieren nicht zuletzt dadurch, dass sie auch ausserhalb der Region vermehrt als attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum wahrgenommen werden. Deshalb ist ein finanzieller Beitrag von Kanton und Gemeinden an die Tourismusförderung gerechtfertigt.

Daneben gibt es eine weitere Handlungsebene, welche bei den Beherbergungsbetrieben und den weiteren touristischen Leistungsträgern nutzenstiftende Wirkungen erzielt und separat finanziert werden soll.

3. Nutzer- respektive nutzenorientierte Finanzierung der Tourismusförderung

Die beauftragte Schaffhauser Tourismusorganisation bearbeitet die Kernmärkte und kümmert sich um den Auf- und Ausbau von Zukunftsmärkten, um die Marke Schaffhauserland, um die Gästebetreuung, um Strategien für einen attraktiven und nachhaltigen Tourismus und übernimmt generell weitere übergeordnete Aufgaben. Daran sollen die Nutzniesser, u.a. der Kanton und die Gemeinden, einen finanziellen Beitrag leisten. Nach Ablehnung des Tourismusgesetzes mit einem Kantonsbeitrag von 450'000 Franken schlägt der Regierungsrat eine nutzerorientierte Finanzierung vor. Die auf *übergeordneter Handlungsebene* angesiedelten Aufgaben werden von Kanton und Gemeinden mitfinanziert, die Leistungen, welche direkt den touristischen Akteuren zu Gute kommen, werden von diesen selber getragen.

Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Förderbeitrag des Kantons jährlich 250'000 Franken betragen soll. Damit wird der Kantonsbeitrag gegenüber dem abgelehnten Gesetz um 200'000 Franken reduziert. Die Gemeinden tragen insgesamt mit rund 260'000 Franken zur Finanzierung bei (Beiträge der Stadt Schaffhausen, der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der Stadt Stein am Rhein von je 4 Franken pro Einwohner, Beiträge der übrigen Gemeinden von 2 Franken pro Einwohner). Mit diesen Beiträgen kann erreicht werden, dass die übergeordnete Vermarktung und der Service public für die Kantonsbevölkerung und die Gäste aufrechterhalten werden können. Die Gegenleistung der Tourismusorganisation besteht in der Verfolgung der vom Gesetz vorgegebenen Wirkungsziele.

Die Beherbergungsabgabe soll gegenüber dem abgelehnten Gesetz leicht erhöht und auf 2.50 Franken pro Nacht festgesetzt werden. Es wird damit gerechnet, dass damit voraussichtlich rund 300'000

Franken zur Verfügung stehen (Annahme: 140'000 Logiernächte, wobei die Beherbergung von Jugendorganisationen, Behindertenorganisationen und Schulklassen sowie von Kindern bis 12 Jahre von der Beitragspflicht ausgenommen sind). Diese Mittel werden für alle Massnahmen eingesetzt, welche einen direkten Nutzen für die touristischen Leistungsanbieter bringen, wie die Zahl der Logiernächte in Schaffhausen, die Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste oder die Nutzung verschiedenster touristischer Angebote, beispielsweise durch die Vermarktung von Gruppenangeboten. Ziel ist eine direkte Erhöhung der touristischen Wertschöpfung im Kanton. Die Beherbergungsabgabe kann vollumfänglich auf die übernachtenden Gäste überwält und als SH-Tax auf der Rechnung des Logisgebers für den Gast transparent ausgewiesen werden. Solche Taxen sind auch in anderen Kantonen üblich.

Die Tourismusorganisation muss sich zudem wie im bisherigen Recht, mit eigenerwirtschafteten Mitteln angemessen an der Verfolgung der gesetzlichen Ziele beteiligen. Es wird davon ausgegangen, dass die Höhe der eigenerwirtschafteten Mittel etwa gleich hoch sein muss wie die gesamten Förderbeiträge.

4. Weichenstellung für die Zukunft

Zieht sich der Kanton vollständig aus der Tourismusförderung zurück, fehlt nicht nur der kantonale Beitrag, sondern auch die gesetzliche Grundlage für die Gemeindebeiträge und für eine Beherbergungstaxe. Dies würde bedeuten:

- Ohne Leistungsabgeltung können keine (Wirkungs-) Ziele vereinbart werden. Die Koordination fehlt. Die übergeordneten Aufgaben zur Tourismusförderung können nicht oder nur in bescheidenstem Rahmen wahrgenommen werden.
- Bezüglich Beherbergungstaxen wäre nur eine Lösung auf freiwilliger Basis möglich. Damit wären allenfalls gewisse touristische Fördermassnahmen möglich.
- Die Führung von Tourist Offices wäre abhängig vom direkten Engagement der Gemeinden, mit welchen die Tourismusorganisation entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen müsste. Insbesondere die Führung des Tourist Offices am Herrenacker wäre ohne grosses finanzielles Engagement der Stadt Schaffhausen in Frage gestellt.
- Weitere Marketingtätigkeiten, Angebote und Dienstleistungen der Tourismusorganisation könnten nur noch im Auftrag der einzelnen Tourismusanbieter erfolgen.

Fazit: Eine koordinierte, abgestimmte, übergeordnete touristische Vermarktung der Region Schaffhausen ist ohne Gesetz zur Tourismusförderung erheblich in Frage gestellt bzw. kaum möglich.

Sollte sich neben dem Kanton auch die Stadt Schaffhausen aus der Finanzierung zurückziehen, würde das Tourist Office am Herrenacker geschlossen.

V. Erläuterungen zum neuen Gesetz

Art. 1 Zweckartikel

Mit der Einführung eines Zweckartikels wird die Ausrichtung der Tourismusförderung auf den Zweck der Wirtschaftsförderung und der Förderung der Regional- und Standortentwicklung abgestimmt.

Art. 2 und 3 Ziele und Fördermassnahmen

Es werden konkrete (Wirkungs-) Ziele definiert und es wird festgelegt, welcher Anteil der Förderbeiträge, welche aus den finanziellen Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und aus der Beherbergungstaxe bestehen, für welches Ziel eingesetzt werden muss.

Die Förderbeiträge sind demnach nutzerorientiert und richten sich danach, ob die erzielten Wirkungen primär dem Kanton und seinen Gemeinden oder den Beherbergungsbetrieben respektive den touristischen Leistungsträgern zugutekommen.

Art. 4 und 5 Voraussetzungen für die Fördermassnahmen und Leistungsvereinbarung

Im Gesetz werden verschiedene Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, dass die Förderbeiträge an eine Tourismusorganisation ausgerichtet werden, welche die gesetzlichen Ziele umzusetzen hat. Zentral sind dabei ein bestehendes, auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele, entsprechende Strukturen und fachliche Fähigkeiten und die angemessene Beteiligung an der Umsetzung mit eigenerwirtschafteten Mitteln.

Das Konzept zur Umsetzung der Wirkungsziele muss unter anderem aufzeigen, in welchem Umfang die Tourismusorganisation eigenerwirtschaftete Mittel zur Umsetzung der Wirkungsziele einsetzt. Sie kann sich also in ihrem Konzept nicht auf die Verwendung der Beiträge beschränken. Die Beiträge sollen die Umsetzung des Konzepts nur mitfinanzieren. Die Tourismusorganisation muss daher bei den touristischen Leistungsträgern breit abgestützt und in der Lage sein, auch anderweitig Mittel zu generieren. Wie unter dem alten Recht wird dabei davon ausgegangen, dass die Höhe der eigenerwirtschafteten Mittel etwa gleich hoch ist wie die gesamten Förderbeiträge.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen sowie der fachlichen Eignung der Tourismusorganisation erfolgte unter altem Recht im Hinblick auf die Ernennung zur kantonalen Tourismusorganisation durch den Regierungsrat. Diese Ernennung ist nicht mehr vorgesehen. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Ausrichtung von Beiträgen erfolgt neu im Hinblick auf den Abschluss der Leistungsvereinbarung. Die Leistungsvereinbarung wird daher neu vom Regierungsrat abgeschlossen.

Art. 6 Beitrag des Kantons

Der *Kantonsbeitrag* soll neu bei 250'000 Franken (= rund 3 Franken pro Einwohner) liegen und zur Mitfinanzierung des durch die beauftragte Tourismusorganisation erbrachten Service public beitragen (Art. 6):

Kanton	Bisher vorgesehene Mitfinanzierung (Fixbeitrag in Franken)	Neue Mitfinanzierung (Fixbeitrag in Franken)
Gesetzlicher Beitrag	450'000.-	250'000.-

Art. 7 Beiträge der Gemeinden

Die jährlichen Beiträge der Gemeinden ergeben sich aus ihrer Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres und den folgenden Beiträgen pro Einwohner:

Gemeinden	Bisher vorgesehene Mitfinanzierung: gesetzlich verankerte Beiträge: (pro Einwohner in Franken)	Neue Mitfinanzierung gesetzlich verankerte Beiträge: (pro Einwohner in Franken)
Touristische Leuchtturmgemeinden Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen, Stein am Rhein	4.-	4.-
Alle anderen Gemeinden	2.-	2.-

Die Beiträge der Gemeinden werden jährlich vom zuständigen Departement eingezogen und an die Tourismusorganisation ausgerichtet.

Art. 8 Beiträge der Beherbergungsbetriebe

Mit der gesetzlichen Verankerung der bisher teilweise freiwillig geleisteten Beherbergungsabgaben können diese vollumfänglich auf die übernachtenden Gäste überwältzt und als SH-Tax auf der Rechnung des Logisgebers für den Gast transparent ausgewiesen werden. Steuersubjekt bleibt indes der Logisgeber. Die Abgabe muss daher, wie dies im vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzt wird (vgl. Art. 3 Abs. 3), zwingend in dessen Interesse verwendet werden:

Beherbergungsbetriebe	Bisher vorgesehene Finanzierung: gesetzlich verankerte Beiträge: (pro Logiernacht in Fr.)	Neue Finanzierung gesetzlich verankerte Beiträge: (pro Logiernacht in Fr.)
Hotellerie	2.-	2.50
Parahotellerie	2.-	2.50

Art. 9 bis 11 Veranlagungen der Beherbergungsbeiträge

Veranlagung und Einzug der Beherbergungsbeiträge werden durch die Tourismusorganisation vorgenommen. Der Veranlagung liegt die Selbstdeklaration der Logisgeber zugrunde. Bei fehlender, unvollständiger und unwahrer Selbstdeklaration werden die Beherbergungsbeiträge aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt. Zusätzlich zur veranlagten Beherbergungsabgabe auferlegt die Tourismusorganisation dem Logisbetrieb bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschdeklaration eine Strafabgabe. Diese bemisst sich nach Massgabe des Verschuldens, darf aber das Doppelte der Beherbergungsabgabe nicht überschreiten. Nach den gleichen Grundsätzen spricht die Tourismusorganisation eine Strafabgabe aus, wenn die Beherbergungsabgabe trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht innert dreier Monate seit rechtskräftiger Veranlagung bezahlt wird. Unerheblich ist dabei, ob die Veranlagung aufgrund der Selbstdeklaration oder aufgrund von Erfahrungswerten erfolgt ist. Die schriftliche Mahnung hat mit angemessener Frist zu erfolgen und muss dem säumigen Logisgeber daher spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Dreimonatsfrist zugehen.

Art. 12 Rechtsmittel

Die Veranlagung der Beherbergungsbeiträge sowie die Auflage allfälliger Strafabgaben kann mit Rekurs beim zuständigen Departement, dem Volkswirtschaftsdepartement, angefochten werden. Ein Weiterzug an den Regierungsrat ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Rekursfrist beträgt damit 20 Tage. Der Rekursentscheid des zuständigen Departements kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 13 Zweckentfremdung der Beiträge

Wie dargelegt muss die Tourismusorganisation bereits mit ihrem Konzept zur Umsetzung der Wirkungsziele aufzeigen, wie sie die Beiträge einsetzen will. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wird diese Verwendung der Beiträge verbindlich festgelegt. Verwendet die Tourismusorganisation ihre Beiträge ganz oder teilweise nicht wie in der Leistungsvereinbarung festgelegt, so fordert das zuständige Departement diese im Umfang der Zweckentfremdung zurück. Sie erlässt dazu nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts eine Verfügung, welche mit Rekurs an den Regierungsrat angefochten werden kann.

Die tatsächlich zurückerstatteten Beiträge werden auf künftige Beiträge angerechnet. D.h. bei Zweckentfremdung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden wird die Rückerstattung den Gemeinden anteilmässig auf spätere Beiträge angerechnet. Bei Zweckentfremdung der Beherbergungsabgaben wird die Rückerstattung anteilmässig den späteren Beiträgen der Logisgeber angerechnet. Da wie unter Art. 8 ausgeführt die Logisgeber auch bei einer Weiterverrechnung der Beherbergungsabgabe an den Gast Steuersubjekt bleiben, findet keine Rückerstattung an den Gast statt.

Art. 14 Schlussbestimmung

Das neue Tourismusförderungsgesetz soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

VI. Antrag

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für ein Tourismusförderungsgesetz zuzustimmen;*
- die am 25. Januar 2016 überwiesene Volksmotion Nr. 2015/1 „Gegen den Kahlschlag im Schaffhauser Tourismus“ als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 15. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang

Tourismusförderungsgesetz

Tourismusförderungsgesetz

vom ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Tourismus im Kanton Schaffhausen durch eine gezielte Förderung stärken und damit die Wertschöpfung im Kanton Schaffhausen nachhaltig erhöhen und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen. Zweck

Art. 2

Ziele der Tourismusförderung sind: Wirkungsziele

- a) Die Verbesserung der Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als attraktive Natur-, Kultur- und Genusserlebnisregion.
- b) Die Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen und die Steigerung der Wertschöpfung.

Art. 3

¹ Zur Erreichung der Ziele werden an eine Tourismusorganisation im Kanton Schaffhausen jährliche Beiträge ausgerichtet. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und der Beherbergungsbetriebe. Fördermassnahmen

² Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden werden für die Verbesserung der Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als attraktive Natur-, Kultur- und Genusserlebnisregion gemäss Art. 2 lit. a eingesetzt.

³ Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe werden für die Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen und die Steigerung der Wertschöpfung gemäss Art. 2 lit. b eingesetzt.

II. Voraussetzungen für Fördermassnahmen

Art. 4

¹ Die Beiträge werden an eine Tourismusorganisation ausgerichtet, die Voraussetzungen für Fördermassnahmen

- a) ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 2 einreicht;
- b) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts aufweist;
- c) sich mit eigenerwirtschafteten Mitteln angemessen an der Umsetzung des Konzepts beteiligen kann;
- d) einen wesentlichen Anteil der touristischen Leistungsträger vertritt.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 5

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab. Leistungsvereinbarung

² Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Konzepts zur Umsetzung der Ziele gemäss Art. 2 durch die Tourismusorganisation sowie die zweckbestimmte Mittelverwendung sicher und regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Beiträge an die Tourismusorganisation sowie das Berichtswesen und das Controlling.

III. Höhe der Beiträge

Art. 6

Beitrag des Kantons

Der Kanton entrichtet einen jährlichen Beitrag von 250'000 Franken.

Art. 7

Beiträge der Gemeinden

¹ Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen und Stein am Rhein entrichten jährliche Beiträge von 4 Franken pro Einwohnerin bzw. Einwohner. Die übrigen Gemeinden entrichten jährliche Beiträge von 2 Franken pro Einwohnerin bzw. Einwohner.

² Die Beiträge der Gemeinden bemessen sich anhand der vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 8

Beiträge der Beherbergungsbetriebe

¹ Die Beherbergungsbetriebe entrichten jährliche Beiträge von 2.50 Franken pro Gast und Übernachtung. Der Beitrag kann auf den Gast überwälzt werden und muss in diesem Fall auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

² Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer kommerziell Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet, wie insbesondere Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bed and Breakfast-Betriebe, über Internet-Plattformen angebotene Unterkünfte und Bauernhöfe mit Übernachtungsangebot.

³ Von der Beitragspflicht ausgenommen ist die Beherbergung von Jugendorganisationen, Behindertenorganisationen und Schulklassen sowie von Kindern bis 12 Jahre.

IV. Veranlagung der Beherbergungsbeiträge

Art. 9

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe bemessen sich anhand der Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen. Kommen diese der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wird die Beitragshöhe aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.

² Verletzen Beherbergungsbetriebe vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. Diese beträgt höchstens das Doppelte der gemäss Abs. 1 festgelegten jährlichen Beiträge.

³ Als Pflichtverletzungen gelten die unterlassene oder mangelhafte Deklaration, die Auskunftsverweigerung oder die Nichtbezahlung der Abgabe innert dreier Monate trotz vorheriger schriftlicher Mahnung.

Art. 10

Zuständigkeit

Die Veranlagung der Beherbergungsbeiträge wird durch die Tourismusorganisation vorgenommen.

Art. 11

Schweigepflicht

Personen, die mit der Erhebung der Beherbergungsbeiträge betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Abgabepflichtigen verpflichtet.

V. Rechtspflege

Art. 12

¹ Die Veranlagung der Beherbergungsbeiträge und allfälliger Strafabgaben durch die Tourismusorganisation kann mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden. Rechtspflege

² Rekursentscheide des zuständigen Departements können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Art. 13

¹ Verwendet die Tourismusorganisation die Beiträge nicht gemäss Leistungsvereinbarung, fordert das zuständige Departement diese im Umfang der Zweckentfremdung zurück. Zweckentfremdung

² Die zurückerstatteten Beiträge werden anteilmässig auf künftige Beiträge angerechnet.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: